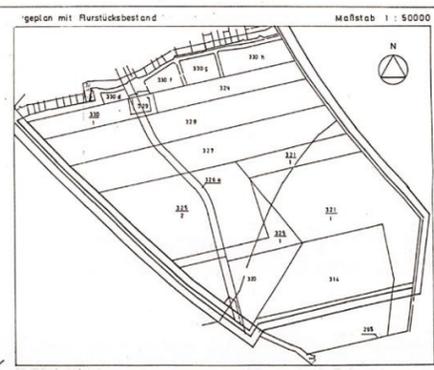
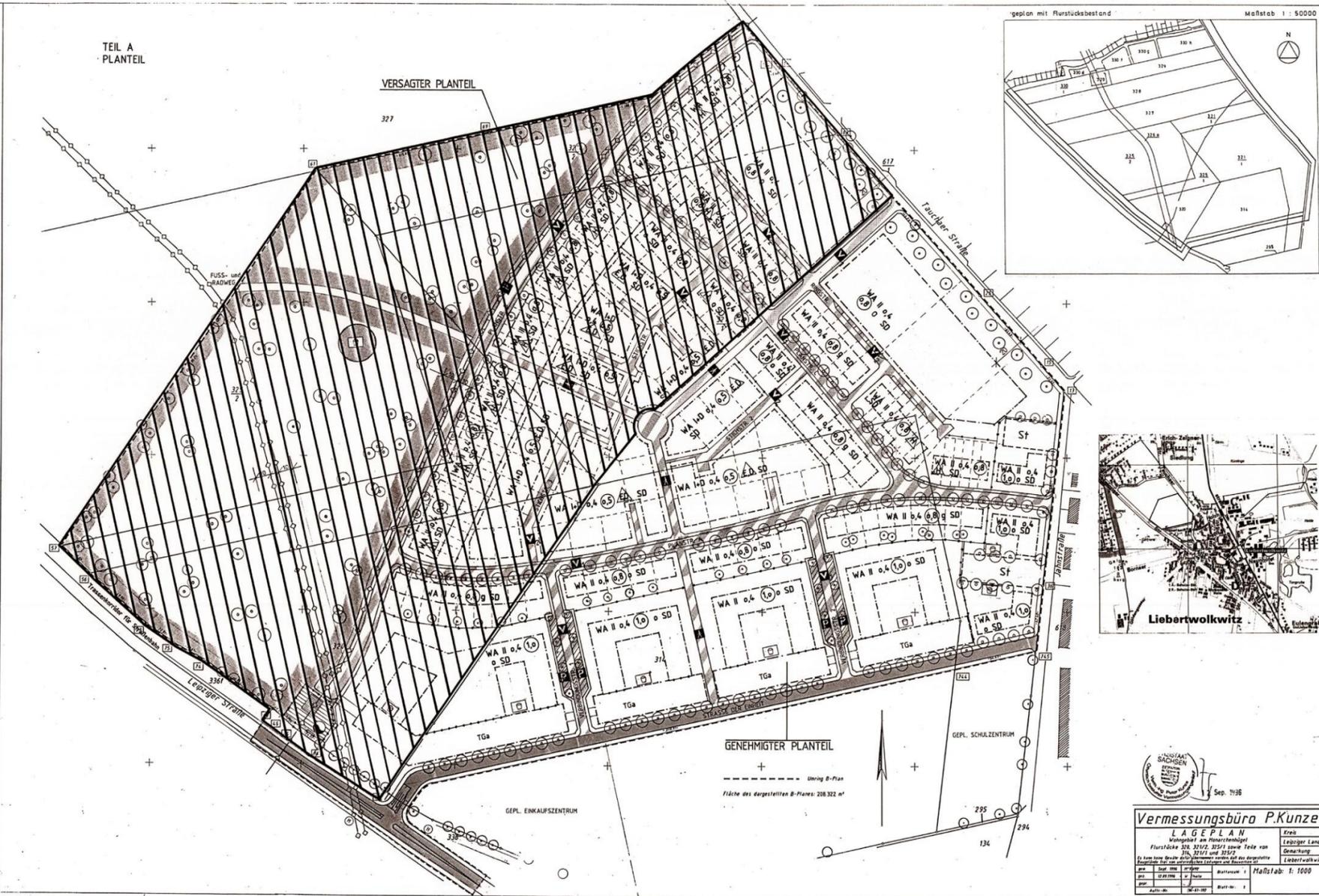


TEIL A PLANTEIL

VERSAGTER PLANTEIL



GENEHMIGTER PLANTEIL

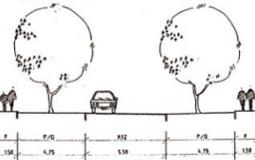
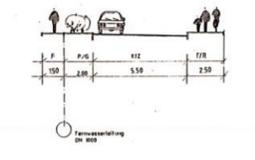
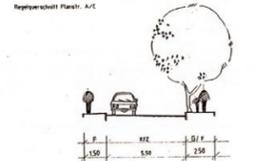
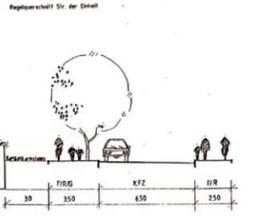
Umriss B-Plan Fläche des dargestellten B-Planes 208.322 m²

Official stamp and title block for 'Vermessungsbüro P.Kunze' with date '1. Sep. 1998'.

LEGENDE:

- Legend defining symbols for building types (WA, GA), green spaces, and other planning elements.

- Legend defining symbols for utility lines, including water supply and sewerage.



Rechtgrundlagen

- Legal references including BauGB, BauNVO, and various state laws.

Teil B

Textliche Festsetzungen

- Textual planning conditions regarding building height, setbacks, and landscaping.

1.7. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung...

1.8. Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen werden gemäß Planschrieb als Park-, Sport- und Spielplatz festgesetzt.

1.9. Pflanzengraben

Pflanzengraben gemäß einschlägigen Teil...

1.10. Pflanzengraben

Pflanzengraben gemäß einschlägigen Teil...

1.11. Pflanzengraben

Pflanzengraben gemäß einschlägigen Teil...

1.12. Pflanzengraben

Pflanzengraben gemäß einschlägigen Teil...

1.13. Pflanzengraben

Pflanzengraben gemäß einschlägigen Teil...

Nachrichtliche Übernahmen

Auf dem Plangebiet befinden sich Fernwasserleitungen...

1.1. Erdansatz

Nach § 202 BauGB ist infolge der Baumaßnahmen...

1.2. Bodenbelastungen

Gegen Bodenbelastungen durch Lagerung von...

1.3. Bodenbelastungen

Betriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchdringung mit Fremdstoffen)...

2. Archäologie

Gemäß § 20 Sächsisches BauGB besteht für ausführende Firmen die Meldepflicht von Bodenfunden.

1. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.1995...

1. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.1995...

2. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.1995...

2. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.1995...

3. Die für die Baumaßnahmen Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

3. Die für die Baumaßnahmen Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

7. Die Gemeindevertretung hat den Satzungsbeschluss vom 17.09.1998 mit Beschluss vom 27.09.1998 aufgehoben.

7. Die Gemeindevertretung hat den Satzungsbeschluss vom 17.09.1998 mit Beschluss vom 27.09.1998 aufgehoben.

8. Die für die Baumaßnahmen Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 BauGB erteilt worden.

8. Die für die Baumaßnahmen Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 BauGB erteilt worden.

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

13. Die Gemeindevertretung hat die nachträglich eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

13. Die Gemeindevertretung hat die nachträglich eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an Ort und Stelle vor, bei einer Reaktifizierung haben auf die Lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18123 zu verweisen.

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungsbeschluss vom 27.09.1998 aufgehoben.

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungsbeschluss vom 27.09.1998 aufgehoben.

16. Die Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

16. Die Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Verordnung wird mit dem Bebauungsplan ausgefertigt.

BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1 : 1000

GEMEINDE LIEBERTWOLKOWITZ BAUCOMITEE MONARCHENHÜCEL

VORHABENTRÄGER: EFRON Gesellschaft für Liegenschaften mbH

PLANUNG: CBP BERATUNG

ausgefertigt am: 18.02.1998

geändert am: 08.03.1998

geändert am: 09.08.1998

geändert am: 23.09.1998

geändert am: 18.12.1998

geändert am: 19.02.1999

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Abteilung: 6.2.97

Regierungs-: 08/03/97

Umgab. des: 14.11.98

E-194.1